

Dringliche Interpellation SVP-Fraktion vom 19. Februar 2018

Tötungsdelikt im Asylzentrum Mels – Hat der Vollzug versagt?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Februar 2018

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 19. Februar 2018 nach dem Tötungsdelikt im Asylzentrum Heiligkreuz in Mels und stellt verschiedene Fragen zum Vollzug.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am Dienstag, 13. Februar 2018, kurz nach 11:30 Uhr, wurde ein 39-jähriger Ägypter nach einer Auseinandersetzung in der Gruppenunterkunft Heiligkreuz mit schweren Stichverletzungen ins Spital eingeliefert und erlag in der darauf folgenden Nacht seinen schweren Verletzungen.

Der mutmassliche Täter, ein 33-jähriger Algerier, konnte von der Kantonspolizei St.Gallen kurz nach der Tat festgenommen werden. Vom Zwangsmassnahmenrichter wurde der mutmassliche Täter in Untersuchungshaft versetzt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Gemäss eigenen Angaben war der mutmassliche Täter am 15. März 2013 illegal in die Schweiz eingereist und hatte ein Asylgesuch gestellt. Das Asylgesuch wurde vom Staatssekretariat für Migration (SEM) am 1. November 2013 abgewiesen und die Person gleichzeitig aus der Schweiz weggewiesen.

Gemäss Kenntnis der Behörden wurde der mutmassliche Täter erstmals am 21. März 2013 straffällig.

2. Die Administrativhaft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) ist im Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG) geregelt. Sie darf die maximale Haftdauer von 18 Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG).

Der mutmassliche Täter wurde am 9. September 2014 – nach Entlassung aus dem Strafvollzug – durch das Migrationsamt in Ausschaffungshaft versetzt. Er befand sich in der Folge – mit Unterbrüchen für den erneuten Strafvollzug – total für rund 15 Monate bis zur vorgesehenen Ausschaffung im September 2017 in Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Die Ausschaffung scheiterte im September 2017 (Details vgl. Antwort auf Frage 3). Weil die Ausschaffung nach der gescheiterten Ausschaffung am 14. September 2017 nicht mehr absehbar war und um eine Reserve von drei Monaten Haft zu haben, wurde die Ausschaffungshaft für die letzten gesetzlich möglichen drei Monate dann nicht mehr verlängert.

Nach der Haftentlassung wurde der mutmassliche Täter nicht einfach freigelassen, sondern mit einer weiteren Zwangsmassnahme nach dem Ausländergesetz belegt: Er wurde auf das Gebiet der Gemeinde Mels eingegrenzt. D.h. der mutmassliche Täter durfte die Gemeinde Mels nicht verlassen und musste sich dort den Behörden zur Verfügung halten.

3. Der mutmassliche Täter konnte nicht ausgeschafft werden: Das Migrationsamt konnte die Identität des schriftenlosen Ausländers feststellen lassen und ein Ersatzreisepapier über die

algerischen Behörden beschaffen. Die Ausschaffung wurde vom Migrationsamt auf den 14. September 2017 mit einer polizeilichen Begleitung organisiert. Der mutmassliche Täter konnte dann aber aufgrund seines Verhaltens im Flugzeug der Air Algérie nicht ausgeschafft werden, da der Pilot die Mitnahme der algerischen Person im Linienflug verweigerte.

4. Das Rückübernahmeabkommen mit Algerien sieht keine Sonderflüge vor. Somit besteht auch keine Möglichkeit, eine ausländische Person zwangsweise gegen ihren Willen auszu-schaffen. Die Person muss bei der Rückreise mitwirken.
5. Es gibt im Kanton St.Gallen keine sogenannten Zentren für renitente Personen. Personen, die der Wegweisungsverfügung nicht freiwillig nachkommen und auch aus den oberwähnten Gründen nicht ausgeschafft und folglich nicht in Ausschaffungshaft genommen werden können, werden einem sogenannten Nothilfezentrum zugewiesen. Die Nothilfezentren werden vom Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) im Auftrag der Gemeinden be-trieben.